



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 48/2023e vom 24. Oktober 2023 mit

**Öffentliche Bekanntmachung**

## Satzung der Jagdgenossenschaft Lauenhain-Tanneberg

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lauenhain-Tanneberg hat am 08.06 2023 folgende, geänderte Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1

SächsJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft „Lauenhain-Tanneberg“ und hat ihren Sitz in 09648 Mittweida, Ortsteil Lauenhain.

### **§2**

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- 1.) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilbeschluss der Jagdgenossenschaft Mittweida die Gemarkungen Lauenhain und Tanneberg der Stadt Mittweida zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird ansonsten begrenzt durch die äußeren Gemarkungsgrenzen der Ortsteile Lauenhain und Tanneberg.

### **§3**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- 1.) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- 2.) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Adressangaben und Angaben zur Überweisung der Jagdpacht etc.), unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen, durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht in 09648 Mittweida, OT Lauenhain-Tanneberg beim amtierenden Jagdvorsteher offen.

#### **§4**

##### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihre angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

#### **§5**

##### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.

#### **§6**

##### **Versammlung der Jagdgenossen**

- 1.) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt in geheimer Abstimmung:
  1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
  2. einen Beisitzer und dessen Stellvertreter,
  3. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
  4. einen Kassenführer und dessen Stellvertreter.
  5. einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.
- 2.) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
  1. den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.
  2. die Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers,
  3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks
  4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung.
  5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
  6. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
  7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
  11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers.
  12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes,
  13. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands.

14. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 10

Abs. 4 der Satzung

15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

3.) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse in Mittweida zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl eines Kassenführers.

4.) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§7**

### **Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

1.) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einzuberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

3.) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mittweida, den „Stadtnachrichten Mittweida“. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

4.) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

5.) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 - 4 nicht gefasst werden.

6.) Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## **§8**

### **Beschlussfassung der Versammlung**

- 1.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 2.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen die zusammen mindestens 1/10 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine geheime, schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- 3.) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- 4.) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.
- 5.) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6.) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- 1.) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten.

- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.  
Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.
- 3.) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.
- 4.) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- 5.) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## **§10**

### **Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- 1.) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dürfen unbeschadet der Regelungen Abs. 4 Satz 2 den Beschlüssen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft nicht entgegenstehen.
- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung.
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder

- 3.) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4.) In Angelegenheiten die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.
- 5.) Zu Entscheidungen nach Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

## **§11**

### **Sitzung des Jagdvorstands**

- 1.) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies schriftlich beantragt.
- 2.) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig. Wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 3.) Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen. Sie sind zu der Sitzung einzuladen.
- 4.) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen ebenso an der Sitzung teilnehmen. Sie sind zu der Sitzung einzuladen.
- 5.) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.
- 6.) Über die Beschlüsse des Jagdvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- 7.) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§12**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- 1.) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2.) Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers vorzulegen ist.
- 3.) Der Rechnungsprüfer wird für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer auch dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- 4.) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.
- 5.) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaats Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

## **§13**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- 1.) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.
- 2.) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- 3.) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- 4.) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind an die Jagdgenossen auszuschütten. Beschließt die Jagdgenossenschaft den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch

erlischt aber, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. III BJagdG) Die Auszahlung des Anteils setzt zudem voraus, dass binnen dieser gesetzlichen Frist vom Jagdgenossen alle zur Auszahlung notwendigen Angaben (Adresse und Kontoverbindung) gemacht wurden. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall unbar per Überweisung.

5.) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## **§14**

### **Bekanntmachungen**

- 1.) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 2.) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.
- 3.) Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung nach dieser Satzung erfolgen entsprechend der Regelungen der Bekanntmachungssatzung der Stadt Mittweida.

## **§15**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30. 03. 2016 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 08. 06. 2023 beschlossen.

*nach Beschluss durch den Jagdvorstand gezeichnet*

*Andreas Pönitz*

*Holger Müller*



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.